

wird er mit denjenigen Teilen des Buches entschädigt, in denen sich die Vf. den wiederholten Inquisitionskampagnen im Quercy zwischen 1233 und 1244 zuwendet bzw. den anlässlich dieser Kampagnen zusammengetragenen Aussagen, die in Form von Abschriften in der berühmten Collection Doat (Bd. 21–23), Paris, Bibl. Nat., erhalten sind. Daraus gewinnt T. ein reichhaltiges sozial- und kulturgeschichtliches Tableau, das insofern von besonderem Interesse ist, als im Untersuchungsraum beide großen ma. Volkshäresien vertreten waren, sowohl der Katharismus als auch das Waldensertum. Dabei erweist es sich, dass die hetero-(katharische oder waldensische) bzw. orthodoxe Identität der Zeitgenossen, anders als man es erwarten könnte, nicht von vornherein von der Familiengeschichte vorgegeben war, sondern dass man in vielen Fällen bewusst zwischen den religiösen „Angeboten“ wählte. Beide Häresien stellten exklusive Ansprüche an ihre Sympathisanten: „substantial engagement with both sects by one person is rare“ (S. 156). Weitere Aspekte, die zur Darstellung gelangen, umfassen u. a. den Einfluss des sozialen Geschlechts (Stichwort „gender“) auf die häretische Identität oder den Faktor Kindheit. In diesem Zusammenhang ist die Frage angebracht, ob es sich bei den im Text erwähnten „Waldensian schools“ tatsächlich um „Schulen“ im heutigen Wortsinn gehandelt hat (dies impliziert die Vf.) oder um klandestine waldensische Begegnungsstätten, in denen die Gläubigen mit ihren itineranten Meistern, sofern Letztere vor Ort waren, zusammenkamen. Zumindest auf Reichsgebiet wurde für derartige Begegnungsstätten auch der Begriff der (Ketzer-)Schule oder schola verwendet. In einem weiteren Teil stellt T. die Strategien dar, deren sich die vor Gericht geladenen mutmaßlichen Ketzer bedienten, um den Grad ihrer tatsächlichen Verstrickung in die Häresie zu minimieren. Was die politische Geschichte der Häresie im Quercy betrifft, so war der Albigenserkreuzzug in jeder Hinsicht kontraproduktiv: Im Zuge des Kreuzzugs wurden die bestehenden Lehensverbindungen aufgelöst und neue, nordfranzösische Lehensherren eingesetzt. Dies betraf nicht nur wahre oder vermeintliche Ketzerfreunde unter den südfranzösischen Herren, sondern auch solche, die durchaus kreuzzugfreundlich gewesen waren, so dass auch sie in die Opposition zum französischen Königtum getrieben und zur Unterstützung oder zumindest Duldung der Häresie bewegt wurden. Der anregende Band ist durch ein kombiniertes Namen- und Sachregister erschlossen.

Georg Modestin

Christina DIECKHOFF, Die geistliche Rechtsprechung in der Diözese Freising in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Schriftenreihe Studien zur Kirchengeschichte 12) Hamburg 2012, Kovač, 349 S., 8 Karten, Tab., ISBN 978-3-8300-6444-2, EUR 88. – Während sich neuere Studien Beständen zur geistlichen Gerichtsbarkeit in Augsburg (Christian Schwab, 2001) und Regensburg (Christina Deutsch, 2005) gewidmet haben, befasst sich die vorliegende, 2010 an der LMU München eingereichte Diss. mit dem Bistum Freising. Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und im Archiv des Erzbistums München und Freising dokumentieren 43 Bände die Tätigkeit des Freisinger Offizialatsgerichts in den Jahren 1424 und 1464–1525. Diese an Umfang und Qualität unikale Überlieferung, deren Wert bereits Studien von Ludwig Schmutge